

Vereins-Satzung

Tischtennisfreunde Schwanau/Meißenheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Tischtennisfreunde Schwanau/Meißenheim e.V.**“ und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung lautet „**TTF Schwanau/Meißenheim**“.
2. Der Verein hat seinen in Sitz in 77963 Schwanau.
3. Die Gründung erfolgte am 11.03.2016.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Verbandsspielen, Übungs- bzw. Trainingsstunden und die Teilnahme an Turnieren/Meisterschaften. Insbesondere stehen die Jugendarbeit und die Wahrung der Interessen der Mitglieder im Vordergrund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und wendet sich gegen jede Form von Gewalt und Rassismus.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme von juristischen Personen muss die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Mitglieder im Verein sind aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie juristische Personen in ihrer Gesamtheit.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die ausdrücklich als passives Mitglied geführt werden wollen. Sie fördern die Vereinsziele, nehmen jedoch nicht aktiv am Spielbetrieb teil. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
4. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt. Der Antragsteller erkennt die Vereinssatzung an.
7. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig behandelt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
4. Die aktiven Mitglieder können verpflichtet werden, neben den Beitragspflichten Arbeiten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Alle Rechte des Mitglieds ruhen solange die fälligen Beträge und Abgaben nicht entrichtet worden sind.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 1.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 1.2. Änderung der Bankverbindung bei Einzugsermächtigung
 - 1.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderliche Änderung nach Abs 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 1.1. durch Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod
 - 1.4. Auflösung
2. Der Austritt aus dem Verein ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand.
3. Für form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
4. Der sofortige Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn
 - 4.1. das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderen vereinsbezogenen Rechnungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - 4.2. das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins verstoßen hat
 - 4.3. sich unehrenhaft verhält
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch erheben. Der Vorstand hat dann mit 2/3 Mehrheit über den Widerspruch zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
6. Mit dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des betroffenen Mitglieds bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - mindestens einem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendleiter
 - mindestens 1 Beisitzer
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist möglich sofern die ordnungsgemäße Ausübung gewährleistet ist.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands im Sinne § 26 BGB ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften größer 1.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, davon mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nicht Ausnahmen vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – die des Vertreters.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch Mail, SMS u. ä. Medien) oder fernmündlich gefasst werden.

§ 9

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren, die weiteren Mitglieder in geraden Jahren gewählt. Als Ausnahme ist der Gründungsvorstand komplett zu wählen.

3. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl kann per Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, muss die Wahl geheim durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine Wahl per Akklamation beschließt.

§ 10

Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands

1. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem neu bestellten Mitglied des Vorstands. Spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss das neue Vorstandsmitglied bestätigt werden.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Gemeindeblättern Schwanau und Meißenheim mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand entscheidet über Ort und Zeitpunkt sowie Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Über eine Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung zu Beginn der Veranstaltung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Verlauf und insbesondere die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Verlauf und insbesondere die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Stimmrecht und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem sechzehnten Lebensjahr. In den Vorstand können nur erwachsene Personen gewählt werden, welche unbeschränkt geschäftsfähig sind. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat je eine Stimme.
2. Bei Nichtanwesenheit eines zu wählenden Vorstandsmitglieds genügt dessen schriftliches Einverständnis gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Ausnahmen regeln diese Satzung oder gesetzliche Vorgaben. Bei Stimmgleichheit (hier: Abstimmung mit einfacher Mehrheit) gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Neuwahlen ernennt der Versammlungsleiter auf Vorschlag einen Wahlleiter. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
5. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Beitragsordnung
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, turnusmäßig in ungeraden Jahren

6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Sonstige vorliegende Anträge

§ 15

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Ladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die durch Gesetz, Verordnungen usw. verbindlich vorgegeben werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, die Änderung muss in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die geänderte Satzung muss vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben werden.

§ 16

Ehrungen

1. Ehrungen werden vom Verein durchgeführt und sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.
2. Änderungen der Ehrenordnung werden durch Beschluss des Vorstands vorgenommen.

§ 17

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale nach § 26 EstG, einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG oder eines anderen relevanten Gesetzes ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragslaufzeit.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 18

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen können in den vereinseigenen EDV-Systemen des Vorstands gespeichert und weiterverarbeitet werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Telefonnummern, Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Bezüglich der Weitergabe der Daten an Dritte ist zwingend die jeweils aktuelle Gesetzgebung zu beachten. Der Verein meldet Daten der Mitglieder an zuständige Verbände entsprechend deren Anforderung.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, den Freizeitaktivitäten und sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien und elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft (Kapital- und Anlagevermögen) an die Gemeinden Schwanau und Meißenheim zu gleichen Teilen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle oder Diebstähle, welche den Mitgliedern zustoßen.

§ 21

Schlussbestimmung

1. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.
2. Mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 11.03.2016 tritt diese Satzung in Kraft.

Schwanau, 11. März 2016

Meißenheim, 11. März 2016

Name

Name

Name

Name

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

.....

.....

.....

.....